

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Objekte in der Stadt Annaburg

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Dorfgemeinschaftshäuser sowie sonstigen kommunalen Veranstaltungsräume in der Stadt Annaburg werden als öffentliche Einrichtung der Daseinsvorsorge geführt und stehen den Bürgern, Vereinen und sonstigen Veranstaltern für die Durchführung von sportlichen, kulturellen und kommunalen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.

(2) Durch die Inanspruchnahme der o.g. Räumlichkeiten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung seitens der Nutzer anerkannt.

(3) In folgenden Ortsteilen der Stadt Annaburg befinden sich Dorfgemeinschaftshäuser bzw. sonstige kommunale Veranstaltungsräume: Annaburg, Axien, Bethau, Groß Naundorf, Hohndorf, Labrun, Lebien, Löben, Plossig, Prettin, Premsendorf, Purzien

§ 2

Nutzungsberechtigte

(1) Die kommunalen Objekte der Stadt Annaburg können von Einzelpersonen, Familien, nicht politischen Organisationen, Vereinen, Verbänden, dem Stadtrat der Stadt Annaburg, den Einrichtungen der Stadt sowie den Ortschaftsräten genutzt werden.

(2) Versammlungen und Veranstaltungen von Parteien und sonstigen politisch motivierten Vereinigungen sind nicht gestattet.

§ 3

Veranstaltungen

(1) Zulässige Veranstaltungen in den kommunalen Objekten in Zusammenhang mit § 2 sind:

1. Gesellige, kulturelle, und Bildungsveranstaltungen von natürlichen Personen und/oder juristischen Personen wie Vereinen, oder sonstigen Gruppierungen
2. Sportliche Veranstaltungen, soweit diese in den betroffenen Objekten aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und ihrer sonstigen Geeignetheit möglich sind.

(2) Kommunale Objekte werden nicht vermietet an Antragsteller, die

1. verfassungsfeindliche, verfassungswidrige oder ähnliche Ziele verfolgen oder
2. die rassistische oder menschenverachtende Ziele verfolgen oder in den Veranstaltungen zu rassistischen oder menschenverachtenden Handlungen oder Veranstaltungsweisen aufrufen, die Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder Behinderung beeinträchtigen oder

3. die das Ansehen der Stadt oder der ehrenamtlich Tätigen beschädigen.

§4

Nutzungsgrundsätze, Haftung

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Durch die Nutzung oder aus Anlass der Nutzung entstandene Schäden oder verloren gegangene Einrichtungsgegenstände haben sie der Stadt zu ersetzen. Die Nutzer sorgen für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den angemieteten Räumen. In der Winterzeit sind die Zugänge und Treppenanlagen während der Nutzungsüberlassung von den Nutzern in verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Nutzer haben den Weisungen der Stadt, der Ortschaft oder eines von ihm Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Nutzer erkennen mit der Inanspruchnahme an, dass sich die Einrichtung und die Einrichtungsgegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die Nutzer haften der Stadt gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.

(3) Die Nutzer verpflichten sich zudem, die Stadt Annaburg von Ansprüchen freizustellen, die von diesen aufgrund von Schäden geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit einer angemeldeten Veranstaltung stehen. Ferner haftet die Stadt nicht für die von Nutzern eingebrachten Sachen, jeglicher Art.

§5

Musik - Veranstaltungen

(1) Die Nutzung der kommunalen Objekte für Musikveranstaltungen erfolgt nach den Regelungen dieser Satzung, sofern nicht die jeweilige Ortschaft im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(2) Die Stadt behält sich vor, bei bestimmten Musikveranstaltungen die Getränkeabgabe nur in Plastik-/Pappbechern zu erlauben. Die Veranstalter haben darauf zu achten, dass der Fußboden, die Innenwände, sowie Gardinen und sonstige Einrichtungsgegenstände in ausreichendem Maße geschützt sind und haben ggfs. durch Auslegung von geeignetem Material den Schutz der kommunalen Objekte sicher zu stellen.

(3) Die Außenanlagen sind vor Beschädigungen zu sichern und nach der Veranstaltung zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die an die kommunalen Objekte angrenzenden Wege, Plätze und Grundstücke Dritter, die durch die Veranstaltung beeinträchtigt wurden.

§6

Verwaltung der kommunalen Objekte

(1) Für die Verwaltung der kommunalen Objekte ist die Stadt, die Ortschaft bzw. ein von ihr bestimmter Beauftragter im Rahmen dieser Benutzungsordnung zuständig. Die Zuständigen handeln nach den Grundsätzen dieser Regelungen. Die Stadt trifft mit den bewirtschaftenden Vereinen gesonderte Vereinbarungen.

(2) Die Stadt, die Ortschaft bzw. der bestimmte Beauftragte kann beantragte Nutzungstermine im Rahmen dieser Benutzungsordnung ablehnen (insbesondere wegen Terminüberschneidungen oder der Eigenart der Veranstaltung). Die Reservierung/Buchung der kommunalen Objekte kann nur für das laufende und das Folgejahr erfolgen.

(3) Vorrang für die Benutzung der kommunalen Objekte haben kommunale Veranstaltungen. Die Benutzung kann aus wichtigem Grund versagt werden. Die Stadt, die Ortschaft bzw. der bestimmte Beauftragte legt im Einzelfall fest,

welche Räumlichkeiten dem Nutzer zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt haftet nicht für versehentlich doppelt vergebene Termine. Die Antragsteller haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz bei einer derartigen doppelten Terminvergabe.

(4) Bereits zugesagte Nutzungstermine können seitens der Stadt, der Ortschaft bzw. den Beauftragten widerrufen, wenn:

1. ein oder mehrere kommunale Objekte für kommunale Veranstaltungen, der jeweiligen Ortschaften, insbesondere aber für Wahlen benötigt werden und kein anderes geeignetes Objekt zur Verfügung steht.
2. der Stadt oder der Ortschaft bekannt ist oder bekannt wird, dass die Nutzer Bestimmungen dieser Benutzerordnung nicht einhalten wollen oder werden.

§7

Instandhaltung und Reinigung

(1) Den Nutzern werden die kommunalen Objekte in der Regel in gereinigtem Zustand übergeben. Nach der Nutzung ist das jeweilige Objekt in besenreinem Zustand wieder zurückzugeben. Die zusätzliche Endreinigung (mind. Nassreinigung, Staub auf Fensterbänken) nach einer Veranstaltung erfolgt selbst oder durch beauftragte Dritte der Stadt/ Ortschaft. Die anfallenden Kosten für eine nicht selbst durchgeführte Endreinigung sind zusätzlich zu den Gebühren nach § 11 der Satzung zu leisten (siehe Anlage 1).

(2) Ergibt sich bei der Übergabe eine unzureichende Reinigung, werden zusätzlich die Kosten für eine Endreinigung gemäß Anlage 1 Nr. 4 berechnet.

§8

Sonstiges

(1) Anmeldefristen zur Nutzung der kommunalen Objekte sowie die jeweiligen Regelungen der Abnahme der entsprechenden Räumlichkeiten vor und nach einer Veranstaltung übernehmen die Stadt bzw. die Ortschaften und ihre Beauftragten in eigener Verantwortung. Diesbezüglich ist der Nutzer verpflichtet, sich rechtzeitig über die örtlichen Verfahrensweisen zu erkundigen.

(2) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines verbindlichen Anmeldevordruckes.

(3) Sollte sich Bedarf für abweichende Einzelfallregelungen ergeben, sind diese in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zu regeln.

(4) Der Nutzer darf - ohne Zustimmung der Ortschaft - die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten weder Dritten überlassen noch Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligen.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind steuerliche und andere gesetzliche Vorschriften durch den Nutzer zu beachten.

(6) Die Brandschutzbestimmungen und die Hausordnung sind zu beachten, sie sind im Objekt ausgehängt.

(7) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

(8) Während der Nutzungsdauer muss der Nutzer oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend sein und die telefonische Erreichbarkeit gewährleisten.

(9) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der kommunalen Objekte ist nicht gestattet.

(10) Die Nutzer verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass

- a) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
- b) das vorhandene Geschirr gesäubert wieder in den jeweiligen Schränken eingeräumt ist
- c) Schäden vor Übergabe gemeldet werden,
- d) der installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Stadt angezeigt wird,
- e) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
- f) Fenster und Türen beim Verlassen der Objekte abgeschlossen bzw. verriegelt und das Licht ausgeschaltet wird,
- g) pyrotechnische Erzeugnisse nicht im Objekt sowie auf den angrenzenden Außenanlagen benutzt werden,
- h) in geschlossenen Räumen keine Haustiere mitgeführt werden.

§ 9

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte und der eventuellen Nebenkosten verpflichtet.

§ 10

Entgelterhebung, Entgeltschuldner, Fälligkeit

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten in kommunalen Objekten, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

(2) Entgeltschuldner nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Nutzungsentgelte und die gegebenenfalls geforderte Kautions entstehen mit der verbindlichen Unterzeichnung des Anmeldevordruckes und sind innerhalb von 1 Woche nach Unterzeichnung bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Das gegebenenfalls nachträglich zu berechnende Endreinigungsentgelt bzw. die Entgelte für die Überschreitung der angemeldeten Nutzungszeit entstehen am Tag der Endabnahme/Übergabe und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung fällig.

(4) Ausnahmen hiervon ergeben sich für Objekte, deren Bewirtschaftung in voller Verantwortung der Vereine erfolgt.

§ 11

Entgelthöhe

(1) Die Nutzungsentgelte für die jeweiligen Gemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Veranstaltungsräume sind in der Anlage 1 festgeschrieben, welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Die Entgelte beziehen sich – soweit nichts Anderes festgeschrieben ist - auf einen Tag für die Veranstaltung, zuzüglich jeweils eines halben Tages für Vor- bzw. Nachbereitungszeit. Bei Überschreitung der Zeit wird das doppelte Entgelt erhoben.

(3) Alle Vereine, Ortschaftsräte bzw. der Stadtrat der Stadt Annaburg können das - sich in ihrem Ortsteil befindliche - Dorfgemeinschaftshaus oder einen sonstigen kommunalen Veranstaltungsraum für ihre regelmäßigen Zusammenkünfte (Proben, Training, Sitzungen etc.) kostenfrei nutzen. Darüber

hinaus stehen den vorgenannten Berechtigten (die Objekte sechsmal jährlich für zeitlich umfangreichere Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung. Die kostenfreie Nutzung ist bei der Stadt, der Ortschaft bzw. dem Beauftragten des jeweiligen Ortsteils anzumelden. Diese Nutzungen sind vor Ort zu dokumentieren.

(4) Die Vereine bzw. Ortschaftsräte aus den Ortsteilen, welche über kein eigenes Dorfgemeinschaftshaus oder kommunalen Veranstaltungsraum verfügen, haben - gemäß Absatz 3 - das Recht auf sechs kostenfreie Nutzungen pro Jahr in einem kommunalen Objekt ihrer Wahl.

(5) Für die kurzfristige, stundenweise Nutzung aufgrund von Trauerfeiern, wird das jeweilige Nutzungsentgelt auf die Hälfte reduziert.

§ 12 Kautions

(1) Für die Benutzung der kommunalen Objekte kann eine Kautions erhoben werden. Diese beträgt 100 €.

(2) Wird eine öffentliche Musikveranstaltung in den kommunalen Objekten durchgeführt, beträgt die Kautions - aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung - 250,00 €

§ 13 Zahlungsabwicklung

(1) Die Entgelt - und Kautionsabrechnung hat i.d.R. über die Stadtkasse 4 Wochen im Voraus und unbar zu erfolgen.

(2) Eine Verrechnung der eingenommenen Entgelte mit anfallenden Ausgaben des jeweiligen Ortsteils ist nicht zulässig.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche Benutzer- und Gebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen für die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Veranstaltungsräume aller Ortsteile der Stadt Annaburg außer Kraft.

Anlage 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Stadt Annaburg

1. Die Nutzungsentgelte werden wie folgt erhoben:

| Ortsteil | Nutzungsentgelt in € |
|---------------------|-------------------------------|
| Annaburg Kellerberg | 100 |
| Axien | 70 |
| Bethau | 50 |
| Groß Naundorf | 100 |
| Hohndorf | 70 (zuzügl. 20 € Heizperiode) |
| Labrun | 50 |
| Lebien | 90 |
| Löben Ständer | 25 (zuzügl. 15 € Heizperiode) |

| | |
|----------------------|-------------|
| Plossig | Über Verein |
| Premsendorf | Über Verein |
| Purzien Saal groß | 100 |
| Saal klein | 80 |
| Gaststube | 70 |
| Prettin Sportlerheim | 50 |

2. Bei gewerblichen Nutzungen erhöht sich das Entgelt jeweils um 100 %.
3. Für kurzfristige, stundenweise Nutzung wird das Entgelt um die Hälfte reduziert.
4. Die Kosten für die (nicht selbst durchgeführte) Endreinigung belaufen sich auf 50 €.

- Ende der Lesefassung -